



Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017)

Drucksache 2008/61 6. Ergänzung

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Zuwendungsempfänger/in**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung**
- 5. Förderkulisse**
 - 5.1 Allgemeine Kulturförderung**
 - 5.2 Offene Kulturförderung**
- 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 7. Geltungsdauer**

1. Allgemeine Grundsätze

(1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.

(2) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, den Richtlinien und Leitsätzen für die kommunale Kulturförderung und -pflege des Deutschen Städtetages und im Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg begründet.

(3) Die Förderung sollte anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber dem Fördern ein konstantes Mittel darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.

(4) Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung wird dem Kulturbeirat und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales vorab zur Kenntnis gegeben.

(5) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck zu verwenden.

(6) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.

(7) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen). Neben finanziellen Mitteln werden auch Eintrittsgelder und Arbeitsleistungen anerkannt.

(8) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt hinzuweisen.

(9) Die Zuwendungsempfänger haben selbstständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen, insbesondere wenn diese derselben Kultursparte entsprechen und/oder thematisch, sowie terminlich nah mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen konkurrieren, sich nicht überschneiden.

(10) Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

2. Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts
- c) und natürliche Personen

die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden

a) der künstlerische Zugang zur Welt in allen ästhetischen Medien (Literatur, Musik, Film, bildende Kunst etc.). Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen,

b) kulturelle Vorhaben die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten und dem Leben in der Fontanestadt Neuruppin darstellen, bspw. Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.

(2) Nicht förderfähig sind

a) Projekte die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen;

b) kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist;

c) Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;

d) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen;

e) Preise.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung

(1) Die Fördermittel werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung ausgereicht. Eine Kombination aus Projekt- und institutioneller Förderung ist ausgeschlossen.

(2) Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in für einzelne abgegrenzte Vorhaben innerhalb eines Haushaltsjahres gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des/der Zuwendungsempfängers/in erfordert, das für ihn/ihr mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.

(3) Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers zeitlich auf bis zu drei Jahre gewährt. Das Vorhaben muss von besonderer Bedeutung für die Fontanestadt Neuruppin sein. Es muss die Kunst- und Kulturlandschaft mit seinem Angebot ergänzen bzw. erweitern und an evaluierbaren Kennzahlen messbar sein.

(4) Die Fördermittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt, begrenzt durch den durch Absatz 5 bestimmten Höchstbetrag. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

(5) Die Höhe einer Einzelzuwendung darf den Anteil von 40% der Mittel, die in einem Haushaltsjahr je Bereich der projekt- und institutioneller Kulturförderung zur Verfügung stehen nicht überschreiten sowie nicht mehr als 40% des Finanzplanes für die institutionelle Kulturförderung und nicht mehr als 60 % für die offene Kulturförderung ausmachen.

(6) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der institutionellen Kulturförderung nicht ausgeschöpft werden, können diese dem Fördermittelbereich der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie im Verhältnis ihres Anteiles an der insgesamt beantragten Summe der jeweiligen Förderart gekürzt.

(8) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn weitere öffentliche Fördermittelgeber, bspw. vom Kreis oder Land, oder private Sponsoren finanzielle Zuweisungen leisten. Es wird erwartet, dass Zuweisungen oder Zahlungen von mindestens einer weiteren Institution oder einem Sponsor erbracht werden. Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt ist ausgeschlossen, ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin“ und Projekte die im Rahmen des 200. Jubiläums Theodor Fontanes für das Jahr 2019 wirken sollen.

5. Förderkulisse

Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, nach folgendem Muster vor.

Förderbereich	Art der Förderung	Anteil der Mittel im HH
5.1 Institutionelle Kulturförderung	- institutionelle Förderung	75 %
5.2 Offene Förderung	- Projektförderung	25 %

5.1 Institutionelle Kulturförderung

(1) Die Förderung dient der Bereicherung des kulturellen Lebens in der Fontanestadt Neuruppin, ohne besondere thematische Ausrichtung. Die Projektträger müssen in besonderer Weise die kulturelle Angebotspalette in der Fontanestadt Neuruppin um eine Sparte erweitern und an Kennzahlen evaluierbare Ergebnisse nachweisen.

(2) Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, können Anträge auf institutionelle Förderung bewilligt werden. Diese Förderung hat eine Laufzeit von bis zu drei Jahren und richtet sich an Träger deren Projekte zuverlässig in gleicher förderungswürdiger Qualität über mehrere Jahre hinweg gelaufen sind und jährlich vom Sachgebiet für Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin gefördert wurden. Ziel der institutionellen Förderung ist eine verlässliche Absicherung dieser Kulturvorhaben sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

5.2 Offene Kulturförderung

Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel fördert die Fontanestadt Neuruppin kulturelle Vorhaben lt. Nr. 3 (1) a) und b).

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt über das auf der Homepage der Fontanestadt veröffentlichte Formular an das Sachgebiet Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.

6.2 Antragsfristen

(1) Anträge auf Zuwendungen sind,

a) für die **institutionelle Kulturförderung bis zum 31.05.** eines Jahres für die folgenden drei Jahre zu stellen.

b) für die **offene Kulturförderung spätestens zum 31.12.** eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

(2) Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.3 Bewilligung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

(4) Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 6.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

6.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger, bei institutioneller Förderung anteilig jahresweise.

6.5 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Bis zu einer Fördermittelsumme von insgesamt 999,99 € genügt für die Abrechnung die Einreichung von Quittungen in Höhe der Förderung. Ab einer Fördermittelhöhe von 1.000 € ist ein förmlicher Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

(2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel – auch Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgelder -) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

(3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Verwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „gefördert durch die Fontanestadt Neuruppin“ an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.

(4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/Sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

d) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6.7. Prüfung der Verwendung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.8 Zu beachtende Vorschriften

(1) Verletzt der/die Antragsteller/in eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt sie/er

a) die Abrechnung und

b) die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, den/die Mittelempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/die

Antragsteller/in der Aufforderung, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

7. Geltungsdauer

a) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

b) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2016) zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 04.11.2015).

Fontanestadt Neuruppin, den 02.03.2017

Golde
Bürgermeister